

# Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. St. Georg Kirchengemeinde Meinersen



Kirchenvorstand und Pfarramt haben am 28.08.2012 gem. § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (Kirchl. Amtsbl., S. 154) folgende Ordnung beschlossen:

## I Grundsätze und Intention

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jünger alle Völker. Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch bis an der Welt Ende.“

(Evangelium nach Matthäus, Kapitel 28, Verse 18-20)

Wie alles Leben, lebt die Evangelisch-lutherische Kirche aus der Gnade Gottes. Er schenkt und erhält das Leben und den Glauben. Und er ruft uns dazu auf, dieses Geschenk weiterzugeben und davon zu erzählen, damit auch andere Menschen seine Gnade erleben können. Dass dies geschieht, ist ein Geschenk. Wir können es nicht machen. Aber wir können dafür offen sein.

Die Konfirmandenarbeit unserer Kirchengemeinde versucht daher, Orte zu schaffen, in denen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gott begegnen, ihn kennen lernen und seine Gnade erleben. Im besten Fall führt diese Begegnung dazu, dass sie das in der Taufe zugesprochene „Ja“ Gottes mit ihrem eigenen „Ja“ zu einem Leben mit Gott beantworten können. Damit dies geschieht, sollen sie mit dem Leben der Kirche (in Gottesdienst und Alltag) vertraut werden. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen daher möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennen lernen sowie von den Menschen, die hier Glauben und Leben miteinander teilen. Darüber hinaus sollen sie die grundlegenden Inhalte der biblischen Botschaft kennen lernen, die die Basis dieses gemeinsamen Glaubens ausmachen.

Aus diesen Grundsätzen und Intentionen ergeben sich folgende Regelungen:

## **II Dauer**

Die Konfirmandenarbeit beginnt in der Regel zu Anfang des siebten Schuljahres und erstreckt sich über zwei Jahre. Sie endet mit der im achten Schuljahr stattfindenden Konfirmation, die zwischen Ostern und Pfingsten liegt.

## **III Anmeldung**

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, ihre Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig im Gemeindebrief bekannt gegeben.

Bei der Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten über den Inhalt und die Form der Konfirmandenarbeit informiert.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem besonderen Gottesdienst eingeladen, in dem die neuen Konfirmanden begrüßt und der Gemeinde vorgestellt werden.

## **IV Organisationsform**

Zur Konfirmandenarbeit gehören der Unterricht und in der Regel zwei Konfirmandenfahrten. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie an den beiden Fahrten ist grundsätzlich verbindlich und eine Voraussetzung für die Konfirmation. Der auf den Freizeiten erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl angerechnet. Der Unterricht umfasst insgesamt ca. 90 Unterrichtsstunden und findet grundsätzlich außerhalb der Schulferien statt.

Im ersten Jahr wird der Unterricht wöchentlich am Donnerstag Nachmittag erteilt und umfasst jeweils eine Stunde à 60 Minuten. Im zweiten Jahr findet der Unterricht einmal im Monat an einem Samstag von 10.00 bis 15.00 Uhr als Blockunterricht statt. Ein genauer Terminplan wird jedem Jahrgang rechtzeitig mitgeteilt.

Während der Konfirmandenzeit findet eine in der Regel zweitägige und eine viertägige Konfirmandenfahrt statt. Die Fahrten finden am Wochenende bzw. in der Schulzeit statt. Für die Teilnahme an den Fahrten können die Konfirmandinnen und Konfirmanden vom Schulunterricht beurlaubt werden.

Für die Kosten der Fahrten wird von den Eltern ein Teilnahmebeitrag erhoben. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten der Fahrten. Über die Fahrten werden die Eltern vorher näher informiert.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, am Unterricht teilzunehmen, bitten wir (wenn möglich vorher) um eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten.

Bei mehr als dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen müssen Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem Ausschluss von der Konfirmandenarbeit rechnen. Vorher wird allerdings das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht.

## V

### **Arbeitsmittel**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel
- Arbeitsblätter, Hefter und Stifte

Für die Arbeitsblätter wird ein anteiliger Kostenbeitrag i.H.v. 10 Euro erhoben. Bei Bedarf gibt die Kirchengemeinde Meinersen einen Zuschuss zu diesen Kosten.

## VI

### **Teilnahme am Gottesdienst und Abendmahl**

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch ist erwünscht und notwendig, wenn die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Wir erwarten, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden mindestens zweimal im Monat einen Gottesdienst in unserer Gemeinde besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit ihren Kindern an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen, wenn das Thema „Abendmahl“ im Unterricht behandelt worden ist. Der Abendmahlsunterricht erfolgt in der Regel in der Mitte des zweiten Unterrichtsjahres, so dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden schon während ihrer Konfirmandenzeit die Feier des Abendmahles im praktischen Vollzug einüben können.

## VII

### **Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit Interesse zu begleiten, auf ihrem Glaubensweg zu unterstützen und an den Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden mindestens zwei Elternabende statt.

## VIII

### **Abschluss der Konfirmandenarbeit**

Auf einem Elternabend werden mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

Mit einem mitgestalteten Gottesdienst am Ende der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde vor. Hier präsentieren sie auch, womit sie sich innerhalb der Konfirmandenzeit beschäftigt haben.

## **IX Konfirmation**

Aufgrund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist
- wenn an den Konfirmandenfahrten nicht teilgenommen wird
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden sowie deren Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird im Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten einlegen.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 (3) des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl., S. 154) genehmigt.

Gifhorn, den.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn